RAHMENARTIKEL BILDUNG

2. Titel: Grundrechte, Bürgerrechte und Sozialziele

1. Kapitel: Grundrechte

Artikel 19: Recht auf Bildung und Bildungsfreiheit

- 1. Das Recht jeder Person, sich nach ihren Fähigkeiten und Neigungen zu bilden und weiterzubilden, ist gewährleistet.
- 2. Jede Person ist frei in der Wahl der Art, sich zu bilden.
- 3. Bund und Kantone gewährleisten das Recht auf Bildung insbesondere durch
 - a) eine vollumfassende aufwandorientierte Finanzierung des öffentlichen Bildungsangebots;
 - b) eine existenzsichernde Ausbildungsunterstützung
- 4. Das Recht jeder Person innerhalb der Bildungsinstitutionen demokratisch zu partizipieren, ist gewährleistet.

3. Titel: Bund, Kantone und Gemeinden

2. Kapitel: Zuständigkeiten

3. Abschnitt: Bildung, Forschung und Kultur

Artikel 62: Grundsätze

- 1. Das Bildungswesen ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen.
- 2. Die Ausbildung vor und in der Grundschule fällt in die Zuständigkeit der Kantone. Die Kantone sorgen für die Koordination in diesem Bereich. Der Bund fördert ihre Bestrebungen; er kann Vorschriften über die Koordination erlassen.
- 3. Der Bund regelt die Berufsbildung, das Mittelschulwesen, den Hochschulbereich und die Weiterbildung.
- 4. Der Bund gewährt ein qualitativ hochstehendes und unentgeltliches Bildungssystem.
- 5. Der Bund regelt die Anerkennung schweizerischer und internationaler Ausbildungsleistungen und Ausbildungsabschlüsse.

Artikel 63: Vorschule und Grundschule

- 1. Die Kantone sorgen für ein umfassendes Angebot an vorschulischen Betreuungs- und Bildungsstätten.
- 2. Der Besuch eines Grundschulunterrichts ist obligatorisch.

Artikel 64: Berufsschule und Mittelschulwesen

Der Besuch einer Berufsausbildung oder Mittelschule ist obligatorisch.

Artikel 65: Höhere Unterrichtsanstalten, Wissenschaft und Forschung

- 1. Der Bund erlässt Vorschriften zur Koordination von Wissenschaft und Lehre zwischen den einzelnen Institutionen.
- 2. Er fördert die wissenschaftliche Forschung und Lehre. Er kann höhere Unterrichtsanstalten unterstützen. Er kann selbst höhere Unterrichtsanstalten und Forschungsstätten errichten, übernehmen oder betreiben.

Artikel 66: Weiterbildung

- 1. Bund und Kantone ergreifen Massnahmen zur Förderung von Weiterbildung.
- 2. Der Bund regelt die Koordination und die Finanzierung der Weiterbildung.

Artikel 67: Ausbildungsunterstützung

- 1. Der Bund erlässt Vorschriften über die Stipendien.
- 2. Der Bund gewährt den Kantonen an ihre Aufwendungen für die Stipendien Beiträge.
- 3. Der Bund kann darüber hinaus eigene Massnahmen im Bereich der Stipendien ergreifen.

3. Titel: Bund, Kantone und Gemeinden

2. Kapitel: Zuständigkeiten

8. Abschnitt: Wohnen, Arbeit, soziale Sicherheit und Gesundheit

Art. 110: Arbeit

- 1. Der Bund kann Vorschriften erlassen über [...]
 - e) den Anspruch auf Weiterbildung und die Finanzierung des Erwerbsausfalles.

Übergangsbestimmungen:

Alle Verwaltungseinheiten des Bundes im Bereich von Forschung und Bildung werden bis spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Rahmenartikels Bildung in einem neu zu bildenden Bundesamt für Bildung und Forschung zusammengelegt.

Kommentar zu der Artikelnummerierung

- Der Artikel 19 wird neu eingesetzt. Der heutige Artikel 19 wird zu Artikel 19 bis.
- Die Artikel 62 67 ersetzen die heutigen Artikel 62 64 und 66. Der heutige Artikel 65 wird zu Artikel 68.
- Der heutige Artikel 62 Absatz 2 bleibt erhalten und wird zum neuen Artikel 63 Abs. 3
- Der neue Artikel 110 Absatz e wird beim bestehenden Artikel 110 angefügt.

Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 19

Der VSS möchte mit diesem Artikel erreichen, dass die Bildung in der Schweiz einen neuen Stellenwert erhält. Bildung muss ein Grundrecht für die Personen dieses Landes sein, denn nur so kann gewährleistet werden, dass die Menschen und damit die Gesellschaft sich weiterentwickeln. Um dies zu erreichen, muss es sowohl ein Recht auf Bildung geben, als auch die Wahlfreiheit des Einzelnen selbst, sich zu bilden. Für den VSS ist die Bildung wie auch die Weiterbildung (darunter geht sowohl die Weiter- als auch die Fortbildung) ein Recht, welches von Bund und Kantonen durch die Einrichtung einer aufwandorientierten Finanzierung (zur Erhaltung der Bildungseinrichtungen ist es notwendig, dass diesen Beiträge nach Bedürfnissen entrichtet werden und nicht nach Leistung) und einer existenzsichernden Ausbildungsunterstützung (zur Verringerung von sozialen Schranken im Bildungsbereich) gefördert, ja sogar geregelt werden muss. Der VSS möchte aber im Besonderen betonen, dass er sich gegen die Finanzierung des Bundes von Privateinrichtungen durch Bildungsgutscheine einsetzt. Der Bund muss jeder Person unabhängig ihrer Herkunft eine qualitativ hochstehende Ausbildung gewährleisten. Durch Bildungsgutscheine wird die finanzielle Differenz der Menschen in unserer Gesellschaft verstärkt und verankert. Die Finanzierung von Privateinrichtungen ist im Anbetracht der Forderung des VSS auf ein qualitativ hochstehendes Bildungswesen weder notwendig noch sinngemäss.

Dass durch das Recht auf Bildung dieses einklagbar wird, führt dazu, dass sich sowohl Bund und Kantone genau überlegen müssen, wie sie die zukünftige Bildungspolitik des Landes und der Kantone gestalten wollen. Dadurch wird erreicht, dass Bildung die zentrale Ressource für den Wirtschaftsstandort Schweiz wird.

Gerade aus diesen Aspekten heraus ist es für ein demokratischen Land wie die Schweiz elementar wichtig, dass die Angehörigen der Bildungsinstitutionen in den Prozess der Entscheide eingeschlossen werden. Der VSS möchte mit diesem Artikel nicht die Stellung der sich bildenden alleine verstärken, sondern möchte auf Verfassungsebene einen ersten Schritt zur Demokratisierung der Gesellschaft erlangen. Es ist für den VSS elementar wichtig, dass auch die Arbeitswelt demokratisiert wird. Nur durch demokratische Kultur hat die Schweiz es geschafft die Differenzen gegeben durch Sprache, Regionen und Vergangenheit zu vereinen. Diese demokratische Kultur muss nun endlich auch innerhalb der Bildungs-, Berufs- und Arbeitswelt Einzug halten.

Im Besonderen zu erwähnen ist auch die Tatsache, dass die Schweiz im Jahr 1992 den Sozialpakt (Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966) ratifiziert hat, in welchem die Unterzeichnerstaaten ausdrücklich das Recht auf Bildung anerkennen (Art. 13. Abs. 1).

Artikel 62

Die Bildung soll wie weiterhin eine Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen sein. Diese Aufgabenteilung hat insofern ihre Grenzen, dass für die Grundschule eindeutig die Kantone die Hoheit haben. Hier sorgt der Bund nur dafür, dass im Rahmen einer einheitlichen Bildungspolitik die Koordination stattfindet, so dass die Durchlässigkeit sichergestellt ist. Der Bund regelt im Besonderen die Berufsbildung, die Mittelschule, den Hochschulbereich und die Weiterbildung. Damit soll gewährleistet werden, dass eine einheitliche Struktur existiert, welche dafür sorgt, dass die vollständige Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Bildungsbereichen stattfinden kann. Gerade im Anbetracht des Hochschulraumes Schweiz ist es besonders wichtig, dass es auch eine Koordination im Berufsschul- und Mittelschulbereich gibt. Es muss seitens des Bundes und der Kantone erkannt werden, dass die einzelnen Stufen nicht voneinander getrennt werden können. In einem weiteren Punkt muss der Bund dafür sorgen, dass die Bildung einen hochstehenden Qualitätsstandard erreicht, damit die Ausgebildeten wirklich den

hochstehenden Qualitätsstandard erreicht, damit die Ausgebildeten wirklich den Wissenschafts-, Innovations- und Arbeitsmarktstandort fördern und weiterbringen können. Dies beinhaltet auch, dass Abschlüsse der einzelnen Stufen von allen Seiten anerkannt werden. Qualität muss als Schlüsselelement der Bildung erkannt werden. Nur durch eine qualitativ hochstehende Bildung erfüllt diese die erwünschten Bildungsziele.

Artikel 63

Die Vorschule wird leider viel zu oft von den Verantwortlichen ausser Acht gelassen. Dabei ist es einerseits für die Auszubildenden wichtig, dass sie sich schon frühzeitig an ein neues und anderes Umfeld gewöhnen können und andererseits ist es für die Eltern wichtig, dass sie der Erwerbstätigkeit nachgehen können. Deshalb muss der Bund den nun beschrittenen Weg der Kinderkrippen fortführen und eine Verankerung der Vorschulen in der Verfassung vorantreiben.

Die Primar- und Sekundarschule liegt im Aufgabenbereich der Kantone. Diese sorgen für ein qualitativ hochstehendes und unentgeltliches Angebot. Dieses soll jedoch nicht ausschliesslich sein. Dabei ist es wichtig, dass die Grundschule als Obligatorium für alle anerkannt werden muss. Bildung der EinwohnerInnen gehört zu einem wichtigen Ziel des Bundes. Einige Punkte sind heute schon im Artikel 19 der BV verankert.

Artikel 64

Nicht nur die ersten Jahre der Ausbildung sollten obligatorisch sein, sondern auch die Sekundarstufe II. Neben der Ausbildungsfinanzierung führt das Schulobligatorium zu einem höheren Bildungsniveau des ganzen Landes. Dies führt wiederum zu einer Steigerung der Wohlfahrt und des Wohlstandes, welcher unter anderem durch die Bildung und damit durch die graue Masse erreicht wurden. Es ist dem VSS bewusst, dass dieses Obligatorium mit einigen Mehrkosten (oder besser gesagt Mehrinvestitionen) verbunden ist. Da aber in Bildung investieren bedeutet, dass in die Zukunft investiert

wird, sind solche Investitionen eine notwendige Massnahme zur Erhaltung und Vergrösserung des Wohlstandes der Schweiz. Es sei auch darauf hingewiesen, dass Personen mit einem Sekundarstufe II Abschluss deutlich weniger arbeitslos werden als Unqualifizierte. Gerade aus diesem Aspekt heraus erkennt man auch die notwendigen Investitionen in diesem Bereich.

Artikel 65

Der Bund hat wie bisher die Kompetenz, Hochschulen zu unterstützen und eigene zu führen. Allerdings sollen die heute vom Bund durchgeführten Koordinationsbemühungen auf eine klarere rechtliche Grundlage gestellt werden und dem Bund auch Entscheidungskompetenzen zugestehen. Auch auf Hochschulebene ist eine Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Ausbildungsgängen unumgänglich.

Für den VSS ist es besonders wichtig, dass der Bund hier seine Verantwortung stärker wahrnimmt. Gerade die Wissensvermittlung zwischen Wissenschaft und Gesellschaft, aber auch die Mitsprache der Betroffenen in der Bildung sollen hier nicht ausser Acht gelassen werden. Die Forschung und die Hochschulausbildung sind die Speerspitzen der Bildung in der Schweiz, welche wie schon gesagt nie ohne die anderen Stufen betrachtet werden. Diese Speerspitzen müssen seitens des Bundes so geschliffen werden, dass sie auch die Zielsetzungen erreichen können. Damit hängen im Besonderen die in Artikel 62 Absatz 4 und 5 formulierten Ziele zusammen.

Artikel 66

In der Schweiz wurden bereits einige Fortschritte in der Weiterbildung gemacht; diese sind jedoch bei weitem nicht genügend. Der Weiterbildung muss eine solide Grundlage gegeben werden. Ihre Strukturen müssen von Beginn weg konzipiert sein, damit eine unübersichtliche Situation, wie sie heute bereits im Tertiärbereich besteht, vermieden werden kann. Zur Finanzierung der Weiterbildung sind verschiedenste Modelle denkbar: durch ArbeitgeberInnen, ArbeitnehmerInnen, Kantone, etc. – der Bund muss hier regelnd und ausgleichend eingreifen. Die Weiterbildung muss breiteren Schichten offenstehen. Insbesondere muss ein Anrecht aller ArbeitnehmerInnen auf Weiterbildung und auf den Ersatz des Lohnausfall geschaffen werden, was jedoch aus systematischen Gründen in Artikel 110 unterzubringen.

Artikel 67

Die Ausbildungsunterstützung ist ein wichtiges Element zur Erreichung der Chancengleichheit im Bildungsbereich. Sie ermöglicht, dass sozial schwächere Schichten auch an die Bildungsinstitutionen des Landes gehen können und erst somit wird Artikel 19 Absatz 1 und 2 vollständig Rechnung getragen. Bei der Ausbildungsunterstützung muss der Bund im Besonderen darauf achten, dass die Harmonisierung der einzelnen Stipendiensysteme erreicht wird, wie dies heute in keinster Weise der Fall ist. Für das

Stipendienwesen ist eine umfassende Gesetzgebungskompetenz für den Bund unerlässlich, für abweichende kantonale Regelungen besteht kein Bedarf. Eine Vollzugsdelegation an die Kantone soll jedoch auf Gesetzesebene möglich sein.

Übergangsbestimmungen

Der Bund muss eine einzige Verwaltungseinheit für Bildung und Forschung schaffen. Damit kann er der Idee zur Einrichtung eines Bildungsraumes Schweiz Vorschub leisten. Gerade auch durch die Etablierung der Fachhochschulen und damit verbunden der grösseren Durchlässigkeit der einzelnen Bildungsinstitutionen zu einander ist es für den Bund unabdingbar, eine einzige Verwaltungseinheit zu haben. Damit kann er auch gewährleisten, dass eine kongruente Bildungspolitik betrieben werden kann.

Stephan Tschöpe, 1. April 2001, Bern.